

Bescheid

I. Spruch

- Der **Radio Oberland GmbH** (FN 160417 h beim LG Innsbruck) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „**S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, zugeteilten Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“, zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das durch die Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ versorgte Gebiet erstreckt sich rund um die Gemeinde St. Anton am Arlberg von Stuben nach Schnann, soweit dieses durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann. Das versorgte Gebiet ist Teil des Tiroler Oberlandes.

- Der Radio Oberland GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.03.2016 beantragte die Radio Oberland GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“.

Am 05.04.2016 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Mit Aktenvermerk vom 06.04.2016 übermittelte der Amtssachverständige Thomas Janiczek ein technisches Gutachten und führte darin im Wesentlichen aus, dass das durch die beantragte Übertragungskapazität versorgte Gebiet mit der für ländliche Gebiete empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB_μV/m rund 5.000 Einwohner umfasse und unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin im Bereich der Gemeinde Schnann am Arlberg anschließe. Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Oberland GmbH entstünden geringfügige Doppelversorgungen in unbewohntem alpinem Gebiet. Da für den Sender „S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ ein Eintrag im Genfer Plan bestünde, könne zudem ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Am 21.04.2016 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 23.06.2016, um 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 25.04.2016 wurde die Radio Oberland GmbH darüber informiert, dass eine Ausschreibung der von ihr beantragten Übertragungskapazität veranlasst worden sei.

Mit E-Mail vom 13.05.2016 erklärte die Radio Oberland GmbH, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ aufrecht erhalten zu wollen. Mit Schreiben vom 20.06.2016 teilte die Radio Oberland GmbH unter Beilage der Antragsunterlagen vom 28.03.2016 neuerlich mit, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ aufrecht erhalten zu wollen.

Weitere Anträge langten nicht ein.

Mit Schreiben vom 29.09.2016 ersuchte die KommAustria die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme zum eingelangten Antrag. Mit Schreiben vom 25.10.2016 teilte die Tiroler Landesregierung der KommAustria mit, keine grundlegenden Einwände gegen eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Radio Oberland GmbH zu haben.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei für die beantragte Übertragungskapazität auch eine Eintragung im Genfer Plan 1984 besteht. Es ist für die Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ daher eine Bewilligung für einen regulären Betrieb möglich.

Mit der beantragten Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ lassen sich unter Zugrundelegung der für ländliche und weniger dicht besiedelte Gebiete empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m ca. 5.000 Einwohner versorgen. Es entsteht ein unmittelbarer Anschluss zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Oberland GmbH, wobei geringfügige Bereiche doppelt versorgt würden. Diese liegen jedoch in unbewohntem alpinem Gelände. Mit der beantragten Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ kann das Gebiet rund um die Gemeinde St. Anton am Arlberg von Stuben nach Schnann versorgt werden, welches zum Tiroler Oberland zählt.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Oberland GmbH ist eine zu FN 160417 h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in der politischen Gemeinde Imst. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 36.336,40,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 21.12.2015 Mag. Florian Novak. Selbständig vertretungsbefugter Prokurist ist seit 21.01.2106 MMag. Dr. Andreas Gstrein.

Die Radio Oberland GmbH hat derzeit folgende Gesellschaftsstruktur:

- | | |
|---|------|
| • Friedrich Pfeifer | 15 % |
| • IVG-Karl Gstrein GmbH | 25 % |
| • Gstrein – Jaksch – Gstrein Vermietungs GmbH | 40 % |
| • Funkhaus.io gmbH | 20 % |

Friedrich Pfeifer hält darüber hinaus Anteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH im Ausmaß von 3,25 %. Friedrich Pfeifer ist österreichischer Staatsbürger.

Die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 57062 s beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 39.996,-. Sitz der Gesellschaft ist die politische Gemeinde Imst. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren einerseits MMag. Stefan Krismer und andererseits Dr. Andreas Gstrein.

Gesellschafter der IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. sind Karl Gstrein und Ruth Gstrein zu je 8,33 %, Mag. Dr. Stefan Jaksch, Mag. Dr. Dieter Jaksch und DI Thomas Jaksch zu je 11,11 %, MMag. Stefan Krismer zu 15,26 %, Beatrix Zebisch zu 16,69 %, Mag. Maria

Krismer zu 1,39 %, sowie Dr. Andreas Gstrein und Alexandra Lorenz zu je 8,33 %. Alle Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die Gstrein – Jaksch – Gstrein Vermietungs GmbH ist eine zu FN 219553 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.000,-. Der Sitz der Gesellschaft liegt in der politischen Gemeinde Imst. Gesellschafter sind die österreichischen Staatsbürger Ing. Hans Jaksch mit 32,57 %, Karl Gstrein mit 23,8 %, Johann Gstrein mit 11,66 %, Beate Jaksch mit 10,58 %, Ruth Gstrein mit 12,2 %, Johannes Gstrein mit 4,67 % sowie Dr. Andreas Gstrein mit 4,67 %. Als jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Johannes Gstrein, Mag. Peter Lorenz und Mag. Dr. Stefan Jaksch.

Die funkhaus.io gmbh ist eine zu FN 447012 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Sie hat ihren Sitz in Wien. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Florian Novak seit 04.02.2016.

Die funkhaus.io gmbh ist Alleineigentümerin der Außerferner Medien GmbH (FN 161556 h beim LG Innsbruck), die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk („Welle 1 Außerfern“) im Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ für die Dauer von zehn Jahren seit dem 21.06.2011 ist. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert ebenfalls Mag. Florian Novak. Selbständig vertretungsbefugter Prokurist ist Dr. Andreas Gstrein.

Die funkhaus.io gmbh ist ferner im Ausmaß von 91,54 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418 i beim LG Innsbruck) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk („Welle 1 Innsbruck“) im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ für die Dauer von zehn Jahren seit dem 26.05.2015 ist. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert ebenfalls Mag. Florian Novak. Selbständig vertretungsbefugter Prokurist ist Dr. Andreas Gstrein.

Alleineigentümerin der funkhaus.io gmbh ist die medien.io gmbh (FN 410200 k beim HG Wien) mit Sitz in Wien. Diese wiederum steht im Alleineigentum von Mag. Florian Novak, der österreichischer Staatsbürger ist. Die medien.io gmbh hält zudem 92 % der Anteile an der RFM Broadcast GmbH, (vormals Radio LoungeFM GmbH, und davor Jupiter Medien GmbH), einer zu FN 209359 g beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH ist Mag. Florian Novak.

Die RFM Broadcast GmbH ist wiederum Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk GmbH, eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Die Entspannungsfunk GmbH veranstaltet aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ sowie aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk GmbH ist Mag. Florian Novak.

Die RFM Broadcast GmbH ist darüber hinaus Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH (FN 215532 i beim HG Wien), der Alpenfunk GmbH (FN 268007 d beim HG Wien) und der Schallwellen Lounge GmbH (FN 407282 w beim HG Wien).

Die Alpenfunk GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“. Die Schallwellen Lounge GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntales“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“.

Treuhandverhältnisse bestehen weder bei der Antragstellerin, noch bei ihren Gesellschafterinnen.

2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Radio Oberland GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk („Welle 1 Oberland“) im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011. Die Radio Oberland GmbH nutzt aufgrund dieses Zulassungsbescheides die Übertragungskapazitäten:

- HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz
- IMST 3 (Studio Radio Oberland) 104,7 MHz
- INZING (Ranger Köpfl) 104,3 MHz
- LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz
- MANDARFEN (Hotel Pitztaler Alm) 99,8 MHz
- PITZTAL (Gletscher Bergstation) 102,2 MHz
- PRUTZ 2 (Eggele) 99,6 MHz
- WENNNS (Klapf) 102,2 MHz

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen des zitierten Zulassungsbescheides auch die Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ zugeordnet worden war. Mit Schreiben vom 05.11.2014 hat die Radio Oberland GmbH diese Übertragungskapazität wegen Nichtinbetriebnahme bzw. Nichtnutzung jedoch zurückgelegt.

Die Radio Oberland GmbH veranstaltet ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei zumindest 50 % des Programms eigengestaltet werden und lokalen Bezug aufweisen. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattungen, Studio Gespräche, Interviews, sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik und Sport. Das Musikprogramm ist als Mainstream Contemporary Hitradio Format (CHR) gestaltet, wobei sich die Musik mit einer sehr engen Rotation zu 70 % an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert. Von Montag bis Freitag wird in den Zeiten zwischen 06:00 und 10:00 Uhr sowie zwischen 16:00 und 19:00 Uhr das Programm von der Lokalradio Innsbruck GmbH übernommen. Zwischen 06:00 und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH aus Wien zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden von Montag bis Freitag zwischen 10:00 und 16:00 Uhr die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde speziell auf den Informationsbedarf des Tiroler Oberlandes abgestimmt. Lokale Nachrichten, Service Meldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen und Berichterstattung kommen aus den Städten Reutte, Vils, Ehrwald, Füssen, etc.. Hörerzielgruppe ist die Altersgruppe zwischen 14 und 49 Jahren.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

In politischer, sozialer und kultureller Hinsicht bestehen zwischen dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet und den bereits versorgten Teilen des Tiroler Oberlandes unmittelbare Zusammenhänge. Einerseits wird nun das bereits versorgte Kerngebiet des Tiroler Oberlandes mit dem Arlberg bzw. St. Anton am Arlberg verbunden, andererseits gehört das hinzutretende Gebiet zum Tiroler Oberland und dem Bundesland Tirol. Somit weisen die zusammengehörenden Gebiete einen gemeinsamen politischen, sozialen und kulturellen Bezugsrahmen auf. Auf die politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhänge des durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet verwies auch die Antragstellerin explizit mit dem Hinweis, dass St. Anton am Arlberg Teil des Tiroler Oberlandes sei. Obwohl – wie auch die Antragstellerin einräumte – die gegenständliche Übertragungskapazität schon einmal zugeordnet, dann nicht in Betrieb genommen und in weiterer Folge zurück gelegt worden sei, könne nunmehr nach den Ausführungen der Radio Oberland GmbH durch eine Erweiterung die Wirtschaftlichkeit des Hörfunkbetriebs bestehen bleiben bzw. erhöht werden. Ebenfalls sei durch eine Erweiterung einer Erhöhung der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet gegeben.

2.4. Stellungnahme der Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat sich mit Schreiben vom 25.10.2016 dahingehend geäußert, dass sie keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Oberland GmbH habe.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie dem geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 06.04.2016.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen und Ausschreibung

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Aufgrund des Antrags und der im Fall der Zuordnung an die Radio Oberland GmbH entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 5.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

4.3. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Die frequenztechnische Prüfung des Amtssachverständigen im Gutachten vom 06.04.2016 hat ergeben, dass bei einer Zuordnung der Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet entsteht. Es kommt zudem zu geringfügigen Doppelversorgungen, welche jedoch in unbewohntem alpinem Gelände liegen und somit vernachlässigbar sind.

Es ist ferner davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ zweifellos den gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt, zumal auch die Region rund um St. Anton am Arlberg zum Tiroler Oberland zählt.

Eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 5.000 Einwohner in Richtung Arlberg lässt auch eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Zulassungserteilung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervor gekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung wandte sich in ihrer Stellungnahme vom 25.10.2016 nicht gegen eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Oberland GmbH.

4.5. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rufunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ **KOA 1.531/16-017**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 7. November 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio Oberland GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak, Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck, **per RSb**

In Kopie:

2. Fernmeldebüro für Vorarlberg und Tirol, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.531/16-017

Name der Funkstelle	S ANTON ARLB 2					
Standort	Galzig RIFU					
Lizenzinhaber	Radio Oberland GmbH					
Senderbetreiber	w.o.					
Sendefrequenz in MHz	101,80					
Programmname	Welle 1					
Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E13 36			47N07 54	WGS84	
Seehöhe (Höhe über NN) in m	2170					
Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30					
Senderausgangsleistung in dBW	21,6					
Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,0					
gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°					
Polarisation	Horizontal					
Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
Grad	0	10	20	30	40	50
dBW H	4,4	8,2	11,9	14,3	16,3	18,2
dBW V						
Grad	60	70	80	90	100	110
dBW H	20,2	21,5	22,0	21,7	20,5	18,0
dBW V						
Grad	120	130	140	150	160	170
dBW H	15,2	12,4	10,9	9,1	5,7	-4,8
dBW V						
Grad	180	190	200	210	220	230
dBW H	-4,8	5,7	9,1	10,9	12,4	15,2
dBW V						
Grad	240	250	260	270	280	290
dBW H	18,0	20,5	21,7	22,0	21,5	20,2
dBW V						
Grad	300	310	320	330	340	350
dBW H	18,2	16,3	14,3	11,9	8,2	4,4
dBW V						
Das Sendegerät muss dem						
RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal	Land	Bereich	Programm		
	überregional	A hex	A hex	50 hex		
		hex	hex	hex		
Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106					
Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiostream					
Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen	
Bemerkungen						